

Satzung
über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasser-
beseitigungseinrichtung der Stadt Herdorf und über die Umlage der
Abwasserabgabe - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -
vom 13. Februar 1996

i.d.F. der Änderungssatzung vom 01. März 2000
i.d.F. der Euroanpassungssatzung vom 08. Okt. 2001
i.d.F. der Änderungssatzung vom 18. April 2002

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Ablösung
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

- § 11 Entgeltfähige Kosten
- § 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- § 13 Ablösung wiederkehrender Beiträge
- § 14 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 15 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 17 Gewichtung von Schmutzwasser
- § 18 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- § 19 Gebührenschuldner
- § 20 Entstehung der Ansprüche bei laufenden Entgelten
- § 21 Vorausleistungen auf laufende Entgelte
- § 22 Fälligkeit und Veranlagung bei laufenden Entgelten

IV. Abschnitt:

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

- § 23 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 24 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen, für die Sicherstellung der Funktionskontrolle oder die Messung der Ablaufwerte einer Anlage

V. Abschnitt:

Abwasserabgabe

- § 25 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- § 26 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt:

Inkrafttreten

- § 27 Inkrafttreten

Anlage zur Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 13. Februar 1996

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) In Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht betreibt die Stadt zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Herdorf (nachfolgend kurz mit "Einrichtung" bezeichnet).
- (2) Die Stadt erhebt:
 - Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, die Erweiterung, den Umbau und die Verbesserung der Einrichtung nach § 2 dieser Satzung.
 - Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 12 dieser Satzung und Gebühren nach § 14 und § 18 dieser Satzung.
 - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 23 dieser Satzung.
 - Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 24 dieser Satzung.
 - Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 25 und 26 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen bzw. Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage zu dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze für die laufenden Entgelte werden in der Haushaltssatzung der Stadt festgesetzt.

II. Abschnitt Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die auf das Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, die Erweiterung, den Umbau und die Verbesserung der Einrichtung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 - Die Investitionsaufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation).
 - Die Investitionsaufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum.
 - Die Investitionsaufwendungen für sonstige der Abführung von Niederschlagswasser dienende Anlagen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen).Die Investitionsaufwendungen für zentrale Anlagen (Kläranlagen, Regenrückhalte- und Überlaufanlagen, Pumpanlagen, Leitungen mit ausschließlicher Verbindungssammlerfunktion) sind nicht beitragsfähig.

- (3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden 80 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen, oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an die Einrichtung angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke desselben Eigentümers werden als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind (wirtschaftliche Einheit).
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet und wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, diese Grundstücke oder Teile dieser Grundstücke anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch. Dies gilt für Grundstücke bzw. Grundstücksteile, bei denen nachträglich die Anschlussmöglichkeit geschaffen wird, entsprechend.
- (5) Erhöhen sich die Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v. H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Der Beitragssatz für die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 2 wird als Durchschnittssatz aus den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen nach § 2 Absatz 2 und 3 ermittelt. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt die Einrichtung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach Absatz 4 oder Absatz 5 vervielfacht.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt:

In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.

Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) Bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser Verkehrsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) Bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch eine Zufahrt, einen Zugang oder in sonstiger rechtlich gesicherter Form verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten oder befestigten Flächen berücksichtigt. Bestehen bei einem Grundstück Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeiten zu mehreren Verkehrsanlagen, wird die tiefenmäßige Begrenzung nach den Sätzen 2 bis 4 und die darüber hinaus zu berücksichtigende Fläche nach Satz 5 von jeder der jeweiligen Verkehrsanlagen bzw. Grundstücksseiten aus ermittelt.

(4) Der Abflussbeiwert wird wie folgt ermittelt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl als Abflussbeiwert.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten als Abflussbeiwert für Grundstücke in

- | | |
|---|------|
| a) Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-) | 0,2, |
| b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten (§ 10 BauNVO) | 0,2, |
| c) Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 und 9 BauNVO) | 0,8, |
| d) Sondergebieten (§ 11 BauNVO) | 0,8, |
| e) Kerngebieten (§ 7 BauNVO) | 1,0, |
| f) sonstigen Baugebieten und nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (sog. diffus bebaute Gebiete) | 0,4. |

(5) Abweichend von Absatz 4 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Abflussbeiwerte:

Sportplatzanlagen

- | | |
|-----------------|-----|
| a) ohne Tribüne | 0,1 |
| b) mit Tribüne | 0,5 |

Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze

- | | |
|---|-----|
| a) Grünanlagencharakter | 0,1 |
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen
(z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) | 0,8 |

Friedhöfe

0,1

Befestigte Stellplätze und Garagen

0,9

Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen

(z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)

0,8

Gärtnerreien und Baumschulen

- | | |
|-----------------------|-----|
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |

Kasernen	0,6
Bahnhofsgelände	0,8
Kleingärten	0,1
Freischwimmbäder	0,2

- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die mit dem Abflussbeiwert nach den Absätzen 4 und 5 vervielfachte Grundstücksfläche (Absatz 3), so wird eine um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Abflussbeiwert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Abflussbeiwertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
- (7) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Absatz 4 und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch liegen, werden zur Ermittlung der möglichen Abflussfläche die Vorschriften der vorstehenden Absätze entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 4 Nr. 3 sowie die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anwendbar.
- (8) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht bereits zu den Grundstücken nach Absatz 7 zählen, wird abweichend von den vorstehenden Absätzen die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche als mögliche Abflussfläche zugrunde gelegt.
- (9) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung ganz oder teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert.
- (10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Entstehung des Beitragsanspruches

- Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.
- Im Falle des § 3 Absatz 4 entsteht der Beitragsanspruch entsprechend der restlichen Nutzungsdauer der Leitung. Dabei ist von einer Gesamtnutzungsdauer der Leitung von 40 Jahren auszugehen.

§ 7

Vorausleistungen

- Ab Beginn einer Maßnahme können von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages festgesetzt werden.
- Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages bemisst sich nach dem nach den Vorschriften dieser Satzung voraussichtlich entstehenden einmaligen Beitrag, wobei der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz zugrunde gelegt wird.

§ 9 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 - die Bezeichnung des Beitrages,
 - den Namen des Beitragsschuldners,
 - die Bezeichnung des Grundstückes,
 - den zu zahlenden Betrag,
 - die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Aufwendungen, des Beitragsanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 - eine Rechtsbehelfsbelehrung.

III. Abschnitt Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung laufende Entgelte in Form von wiederkehrenden Beiträgen und Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
 - Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 - Abschreibungen,

- Zinsen,
 - Abwasserabgabe,
 - Steuern und
 - sonstige Kosten.
- (3) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die gesamten entgeltsfähigen Kosten (§ 11), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Hinsichtlich der Beitragspflicht, des Beitragsmaßstabes und der Beitragsschuldner finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 bis 3 und der §§ 5 und 9 entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13

Ablösung wiederkehrender Beiträge

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 14

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Die gesamten entgeltsfähigen Kosten (§ 11), die auf das Schmutzwasser entfallen, mit Ausnahme der Kosten für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund, werden als Benutzungsgebühr erhoben.

§ 15 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die zur Schmutzwasserbeseitigung an die Einrichtung angeschlossen sind oder ihr Schmutzwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Schmutzwasser nur teilweise leitungsgebunden oder bei geschlossenen Gruben nicht leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

§ 16 Gebührenmaßstab

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gelten:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nummern 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nummer 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Absatz 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Absatz 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Absatz 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.

- (6) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.
- (7) Ergeben sich bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 17 Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach
DIN 38409 H41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5),
DIN 38405 D 11 für Phosphat,
DIN 38405 D 19 für Stickstoff
ermittelt.
Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.
- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag – auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet – folgende Werte: CSB 600 mg/l
BSB5 350 mg/l
Phosphat 10 mg/l
Stickstoff 60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
- die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 - die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.
- (4) Der sich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursache der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstandenen Kosten.

- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

Für die Kosten des Einsammelns, der Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 19

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Darüber hinaus sind bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner, wenn von der Stadt ein gesonderter Wasserzähler für das jeweilige Wohnungs- und Teileigentum installiert wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 20

Entstehung der Ansprüche bei laufenden Entgelten

- (1) Bei laufenden Entgelten entsteht der Anspruch mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 18 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes.
- (3) Wechselt der Entgeltsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Entgeltsschuldner Gesamtschuldner.

§ 21

Vorausleistungen auf laufende Entgelte

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf die laufenden Entgelte verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Die Vorausleistungen können in vier Raten zu je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres

erhoben werden. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag zugelassen werden, dass die Vorausleistungen in einem Betrag zum 01. Juli des laufenden Jahres entrichtet werden.

§ 22

Fälligkeit und Veranlagung bei laufenden Entgelten

- (1) Laufende Entgelte werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

IV. Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 23

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen und Revisionsschächten außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind nach Pauschalsätzen zu erstatten. Die Pauschalsätze je laufendem Meter für die Anschlussleitungen betragen bei

einer Anschlusstiefe	in unbefestigten Grundstücksbereichen	in befestigten Grundstücksbereichen	für die Anschlussart
bis 1,50 m	170,00 €	210,00 €	Mischwasser
von 1,51 - 2,00 m	193,00 €	233,00 €	Mischwasser
von 2,01 - 2,50 m	216,00 €	256,00 €	Mischwasser
bis 1,50 m	246,00 €	300,00 €	Trennsystem
von 1,51 – 2,00 m	279,00 €	333,00 €	Trennsystem
von 2,01 – 2,50 m	312,00 €	366,00 €	Trennsystem

Bei der Ermittlung der Anschlusslänge werden die innerhalb eines Revisionsschachtes verlegten Anschlussleitungen mitgerechnet.

Zusätzlich zu den Pauschalsätzen je lfdm Anschlussleitung betragen die Pauschalsätze für die Herstellung eines Revisionsschachtes bei

einer Anschlusstiefe	im unbefestigten Grundstücksbereich	im befestigten Grundstücksbereich
bis 1,00 m	526,00 €	633,00 €
von 1,01 – 1,50 m	700,00 €	808,00 €
ab 1,51 m	877,00 €	983,00 €

Die vorstehende Regelung gilt für die Erneuerung von Anschlussleitungen und Revisionsschächten entsprechend mit der Maßgabe, dass nur der dem abgelaufenen Teil der Nutzungsdauer von 40 Jahren entsprechende Kostenanteil zu erstatten ist.

Wird ein Revisionsschacht erstmals für eine bereits bestehende Anschlussleitung errichtet, hat der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte den vollen Kostenanteil (Pauschalsatz) für den Revisionsschacht zu erstatten.

Soweit in Ausnahmefällen ein Revisionsschacht nicht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers hergestellt werden kann und stattdessen im öffentlichen Verkehrsraum errichtet wird, sind die Aufwendungen nach den vorstehenden Regelungen vom Anschlussnehmer zu tragen.

- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von den Erstattungspflichtigen nach Absatz 6 verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung des Anschlusses oder der Maßnahme zur Erneuerung, Änderung und Unterhaltung des Anschlusses Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
Die Vorauszahlung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 24

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen, für die Sicherstellung der Funktionskontrolle oder die Messung der Ablaufwerte einer Anlage

- (1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen. Für die Sicherstellung der Funktionskontrolle oder die Messung der Ablaufwerte einer Anlage kann die Stadt Aufwendungsersatz von den Nutzungsberechtigten verlangen, wenn die Anlage gemäß § 53 Absatz 3 des Landeswassergesetzes von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und der Stadt die Pflicht zur Überwachung der Anlage auferlegt wurde.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung, für die Sicherstellung der Funktionskontrolle oder die Messung der Ablaufwerte einer Anlage -insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter- entstehen.

- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

V. Abschnitt Abwasserabgabe

§ 25 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Absatz 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabeschuldern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeanpruch beträgt je Einwohner im Jahr:
- | | |
|--------------------|-----------|
| ab 01. Januar 1996 | 15,34 EUR |
| ab 01. Januar 1997 | 17,90 EUR |
- (3) Der Abgabeanpruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 26

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt Inkrafttreten

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18. Dezember 1986

und die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für einmalige Beiträge nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 18. Februar 1992.

- (3) Soweit Abgabenansprüche nach dem Kommunalabgabengesetz vom 05. Mai 1986 und den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen bereits entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Herdorf, den 13. Februar 1996

Stadtverwaltung Herdorf

Uwe Erner

Bürgermeister

i.d.F. der Änderungssatzung vom 01. März 2000

i.d.F. der Euroanpassungssatzung vom 08. Okt. 2001

i.d.F. der Änderungssatzung vom 18. April 2002

Anlage zur Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 13. Februar 1996

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke einschließlich Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.